

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

An das

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

do. GZ: 2020-0.373.044

per Mail an
l2@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.392.690

Legistik und Recht; Fremdlegistik

Novelle des Luftfahrtgesetzes; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Zu Z 146 – § 134a:

Abs. 7:

Im Zuge der Vorbesprechungen zum gegenständlichen Entwurf wurde auf die datenschutzrechtliche Problematik betreffend die Einsicht in sensible sicherheitspolizeiliche personenbezogene Daten in einer gemeinsamen Datenanwendung des BVT, BMK und privaten Bedarfsträgern (Zivilflugplatzhalter, Unternehmen) hingewiesen.

Eine Vorabklärung unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten des BMI ergab die Zulässigkeit einer Verarbeitung sicherheitspolizeilicher Daten in der gemeinsamen Datenbank unter der Voraussetzung der größtmöglichen Wahrung des datenschutzrechtlichen Schutzes des betroffenen Antragstellers (Arbeitnehmer).

Im gegenständlichen Entwurf wird nun jedoch Zivilflugplatzhaltern (Arbeitgeber) auf Verlangen Akteinsicht gewährt. Aufgrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken, kann eine Mitteilung jener für die Aufgabenerfüllung des BMK unbedingt erforderlichen sicherheitspolizeilichen Daten – in der Datenanwendung des BMK – zukünftig nur mehr in äußerst eingeschränkter Form (Stichworte) erfolgen.

Abs. 8:

Es darf angeregt werden zu prüfen, ob allfällige weitere Maßnahmen zur Durchführung der Regelungen gemäß 11.1.2 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2019/1583 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen in Bezug auf Cybersicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Für den Fall eines weiteren Gesprächsbedarfs wird auf die interministerielle legistische Arbeitsgruppe „NIS/Luftfahrtsicherheit“ verwiesen.

Zu Z 166 – § 145:

Abs. 1 bis 3:

Anstelle der Formulierung „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ darf angeregt werden, einen Passus aufzunehmen, welcher explizit auf die Bereiche der Sicherheitsverwaltung, der Kriminalpolizei, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Verkehrsbeobachtung hinweist.

Wie bereits in den zahlreichen ressortübergreifenden Vorkorrespondenzen vorgebracht, dürfen nachstehend nochmals der adaptierte Textvorschlag inklusive Erläuterungen übermittelt werden, um die Basis für einen zeitgemäßen rechtlichen UAV-Betrieb polizeilicher Organisationen herzustellen:

– Textvorschlag:

§ 145. (1) Für Militärluftfahrzeuge im Einsatz

a) gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b des Wehrgesetzes 2001, oder

b) gegen Luftfahrzeuge, welche die österreichische Lufthoheit verletzen,

~~und~~ sowie für Zivilluftfahrzeuge des Bundes und unbemannte Luftfahrzeuge des Bundes, die ~~zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im~~

Bereich der Sicherheitsverwaltung, der Kriminalpolizei, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der

Verkehrsbeobachtung eingesetzt sind, gelten die Bestimmungen betreffend kontrollierte Lufträume (§ 3), Luftraumbeschränkungen (§ 4), Außenlandungen und Außenabflüge (§ 9), die Zivilflugplatz-Betriebsordnung (§ 74 Abs. 1) und die Luftverkehrsregeln (§ 124) nicht.

(2) Über den Einflug von Zivilluftfahrzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen im Sinne des Abs. 1 in Luftraumbeschränkungsgebiete, die gemäß § 5 Abs. 4 zur Abwehr von Verletzungen der Lufthoheit oder zur Vorbereitung eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001 bei Gefahr im Verzuge festgelegt werden, hat das Bundesministerium für Inneres das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung herzustellen.

(3) Einsatzflüge gemäß Abs. 1 sind von jener Dienststelle, die den Einsatz angeordnet hat, unverzüglich der nächstgelegenen Flugsicherungsstelle (§ 120 Abs. 4) unter Angabe des wahrscheinlichen Flugbereiches anzuzeigen. ~~Einsatzvorbereitende Maßnahmen von Zivilluftfahrzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen des Bundes gelten ebenso als Einsatzflüge.~~

*(4) Einsatzflüge gelten als operationeller Flugverkehr im Sinne der gemeinsamen Luftverkehrsregeln gemäß der Verordnung (EU) Nr. 923/2012. *Ebenso als Einsatzflüge gelten einsatzvorbereitende Maßnahmen von Zivilluftfahrzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen des Bundes, die im Bereich der Sicherheitsverwaltung, der Kriminalpolizei, des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Verkehrsbeobachtung eingesetzt sind.**

– *Erläuterungen:*

Abs. 1:

Aufgrund der Entwicklungen in der jüngsten Vergangenheit ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen im Bereich der Sicherheits- und Verkehrsbehörden unerlässlich geworden. Mit der Erweiterung sollen die unbemannten Luftfahrzeuge des Bundes (Klasse 1 und 2), die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Sicherheitsverwaltung gem. § 2 Sicherheitspolizeigesetz, der Kriminalpolizei gem. § 18 Strafprozessordnung, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie zur verkehrspolizeilichen

Abs. 2:

Aufgrund der Erweiterung in Abs. 1 ist eine legistische Anpassung in Abs. 2 erforderlich.

Abs. 4:

Durch die Ergänzung im Abs. 4 sollen einsatzvorbereitende Maßnahmen von den Einsatzflügen mitumfasst sein, die für die Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Aufgabenbereiche notwendig sind.

Unter einsatzvorbereitende Maßnahmen fallen zum Beispiel:

- Landeplatzerkundungen,
- Gebietseinweisungen und Hinderniserkundung,
- Kalibrierungs- und Messflüge,
- Evaluierungen zur Einführung und Bewertung von Einsatzmethoden,
- Aus-, Weiterbildungs- und Trainingsflüge mit Piloten und Besatzungsmitgliedern zum Erlangen und Erhalt von Einsatzberechtigungen sowie notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten im praktischen Einsatzflugbetrieb,
- Aus- und Weiterbildungen sowie Übungen mit Aufgabenspezialisten, exekutiven und zivilen Einsatzkräften bzw. sonstigem einsatzunterstützendem Personal (Feuerwehr, Bergrettung, Exekutive, Wasserrettung, Katastrophenschutz, Lawinenkommissionen, Techniker, Luftspürer etc.),
- Überstellungsflüge bzw. Transportflüge zur Einsatzbereitschaft,
- Einsatzdokumentationen,
- Testflüge mit einsatzbezogenen technischen Zusatzgeräten oder sonstige technische einsatzunterstützende Flüge,
- Erkundungs-, Aufklärungsflüge usw.

Die vom BMI geplanten Einsatzflüge mit unbemannten Luftfahrzeugen (uLfz) führen selbstverständlich zu keiner Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, da folgende interne Maßnahmen per Erlass sichergestellt werden:

Allgemein bei jeder Flugbewegung:

- Einsatz mindestens eines „Spotters“, welcher ständig den Luftraum beobachtet
- Ein besonders geschulter Operator/Pilot des BMI und mindestens einem „Spotter“
- Informationsweitergabe über Beobachtungen von LFZ durch die eingesetzten Beamten

Zusätzliche Maßnahmen in kontrollierten Lufträumen:

- Kontakt zu Austro Control GmbH (ACG) / zum zuständigen Tower: Bekanntgabe der Position, des Flugbereiches und der Höhe

Zusätzliche Maßnahmen bei Überschreitung der Flughöhe von 150m (gem. EU-Regelung zukünftig 120m) über Grund:

- Kontakt zu ACG / zum zuständigen Tower: Bekanntgabe der Position, des Flugbereiches und der Höhe
- Verwendung von uLfz, die mit Empfangseinrichtungen zur Positionsanzeige von Zivilluftfahrzeugen ausgestattet sind (ADS-B-in)
- Zusätzliche Verwendung von Internetdiensten wie „flightradar24“ zur Anzeige von Zivilluftfahrzeugen im Flugbereich

Es darf daher um Übernahme der vorgeschlagenen Regelung ersucht werden.

10. Juni 2021

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

